

BESCHLUSSVORLAGE V0877/22 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	27.10.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	08.12.2022	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Demokratie, Compliance Transparenz & Beteiligung
 - Antrag der Ausschussgemeinschaft DIE LINKE/ödp vom 28.03.2022 -
 Stellungnahme der Verwaltung
 (Referent: Herr Müller)

Antrag:

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Dirk Müller
 Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Am 28.03.2022 hat die Ausschussgemeinschaft DIE LINKE/ödp folgende Anträge gestellt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die nach wie vor ausstehende Compliance Regelung fertigzustellen und dem Stadtrat vorzulegen.
2. Treffen des Bürgermeisters und der ReferentInnen in ihren Amtsfunktionen werden zukünftig im Zuge eines kommunalen Lobbyregisters veröffentlicht.

1. Vorlage einer Compliance-Regelung

Die Sitzungsvorlage V0705/22 vom 23.08.2022 wurde in der Sitzung vom 25.10.2022 im Stadtrat behandelt. Darin enthalten ist die Fortschreibung der Compliance-Richtlinie. Dem Antrag wurde mit der Behandlung im Stadtrat nachgekommen. Die Beschlussfassung sieht die Fortschreibung der Compliance-Richtlinie vor.

2. Einführung eines kommunalen Lobbyregisters

Die Ausschussgemeinschaft beantragt aus Gründen der Zuverlässigkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit das Führen eines kommunalen Lobbyregisters.

Am 01.01.2022 war eine gesetzliche Regelung zur Einführung eines Lobbyregisters für Interessenvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung in Kraft getreten. Das Lobbyregister soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken. Ziel ist es, mehr Transparenz bezüglich des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf diese Prozesse zu schaffen.

Das Lobbyregistergesetz richtet sich in erster Linie an Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und sieht **keine Verpflichtungen für den Adressatenkreis von Interessenvertretung** vor. Nur Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich in das Lobbyregister eintragen. Weder Interessenvertreter/-innen noch der Adressatenkreis von Interessenvertretung sind verpflichtet, Angaben zu einzelnen Kontakten zu veröffentlichen.

Auf eine solche Verpflichtung würde allerdings der gegenständliche Antrag zulaufen, womit der Begriff „Lobbyregister“ in diesem Zusammenhang irreführend ist.

Abgesehen davon, dass der Antrag sowohl die Regelungen im Lobbyregistergesetz als auch die Mitteilungspflichten an das Transparenzregister übersteigt, gibt es keine rechtliche Grundlage, welche die Eintragungen von Treffen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterinnen und der Referentinnen/ Referenten vorsieht. Da ein Regelwerk für die kommunale Ebene nicht existiert, könnte eine Veröffentlichung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Allerdings müssten diesbezüglich fortan von allen Teilnehmenden datenschutzrechtliche Einwilligungen eingeholt und/oder abgegeben werden. Damit wird nicht nur ggf. eine Hürde für Gesprächsanliegen geschaffen, sondern lassen sich nicht alle Termine lückenlos dokumentieren, sobald die datenschutzrechtliche Einwilligung von Beteiligten nicht gegeben oder widerrufen wird. Zudem scheint es unwahrscheinlich, dass es in der alltäglichen Praxis gelingen kann, etwa auf zusätzliche Teilnehmende, Vertretungsfälle oder Spontanzusammenkünfte etc. in geeigneter Weise zu reagieren.

Mangels gesetzlicher Grundlagen sowie zweifelhafter Umsetzung in der Praxis wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.